

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 30. September 1982

Nummer 39

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 662 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Sterkrade - S. 365
- 663 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeimeister Rainer Anschlag). S. 365
- 664 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeimeister Heinz-Peter Hinz). S. 365
- 665 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Bernd Hübner). S. 366
- 666 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Rainer Mohr). S. 366
- 667 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeikommissar Bernd Motte). S. 366
- 668 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeiobermeister Karl-Heinz Nachtigall). S. 366
- 669 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeimeister Dieter Post). S. 366
- 670 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeiobermeister Günter Rachel). S. 366
- 671 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. E. Voosholz, Düsseldorf). S. 366
- 672 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. E. Voosholz, Düsseldorf). S. 367

Wirtschaft und Verkehr

- 673 Kraftloserklärung eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr. S. 367

- 674 Kraftloserklärung eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr. S. 367
- 675 Kraftloserklärung eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr. S. 367
- 676 Ersatz-Erlaubnis zum Betrieb eines Privatgleisanschlusses (Fa. Mannesmann-Röhrenwerke AG, Düsseldorf). S. 367

Kulturelle Angelegenheiten

- 677 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des (ehem.) Kreises Moers vom 30. 1. 1973. S. 367

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 678 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Aufheben und Verkürzen der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Stadtgebiet Wülfrath vom 5. 8. 1982. S. 368
- 679 2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen sowie auf Grundstücken an Straßen und in unmittelbarer Nähe von Anlagen im Gebiet der Gemeinde Issum vom 18. 4. 1975. S. 368
- 680 Bekanntmachung. S. 369
- 681 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 12365847 und Nr. 19272269). S. 369
- 682 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 10396364 und Nr. 17154477). S. 369
- 683 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 2815611, 2403335, 2040103). S. 369
- 684 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 4724316). S. 369

Beilage: 1 Karte

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 662 **Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Sterkrade -**

Der Regierungspräsident
27.11-100/80

Düsseldorf, den 20. September 1982

Der für den 23. September 1982 vorgesehene, im Amtsblatt Nr. 35 609, auf den 5. Oktober 1982 verschobene Entschädigungsfeststellungstermin wird nunmehr erneut verlegt und am 20. Oktober 1982 durchgeführt.

Im übrigen nehme ich Bezug auf die Veröffentlichungen des Entschädigungsfeststellungstermins vom 24. August 1982 und 8. September 1982.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 365

- 663 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines
(Polizeimeister Rainer Anschlag)**

Der Regierungspräsident
25.2.4 - 2540 -

Düsseldorf, den 17. September 1982

Der am 22. 11. 1977 von der KPB Borken ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 3, Listen-Nr. 9502/77, des Polizeimeisters Rainer Anschlag, KPB Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 365

- 664 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines
(Polizeimeister Heinz-Peter Hinz)**

Der Regierungspräsident
25.2.4 - 2540 -

Düsseldorf, den 17. September 1982

Der am 8. 2. 1980 von der KPB Düsseldorf ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 3, Listen-Nr. 6/80, des

Polizeimeisters Heinz-Peter Hinz, KPB Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 365

**665 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Bernd Hübner)

Der Regierungspräsident
25.1 - 1584 -

Düsseldorf, den 10. September 1982

Der vom Polizeidirektor in Mülheim/Ruhr für den Polizeiobermeister Bernd Hübner am 16. 6. 1971 unter der Nr. 447 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 366

**666 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Rainer Mohr)

Der Regierungspräsident
25.1 - 1584 -

Düsseldorf, den 10. September 1982

Der durch die BPA III in Wuppertal für den Polizeiobermeister Rainer Mohr am 25. 1. 1980 unter der Nr. 15675 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 366

**667 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines**
(Polizeikommissar Bernd Motte)

Der Regierungspräsident
25.2.4 - 2540 -

Düsseldorf, den 17. September 1982

Der am 4. 3. 1974 von der BPA III in Wuppertal ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 3, Listen-Nr. 26/74, des Polizeikommissars Bernd Motte, KPB Wuppertal, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 366

**668 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines**
(Polizeiobermeister Karl-Heinz Nachtigall)

Der Regierungspräsident
25.2.4 - 2540 -

Düsseldorf, den 17. September 1982

Der am 8. 7. 1969 von der KPB Essen ausgestellte

Ersatz-Polizeiführerschein Kl. 1 u. 3, Listen-Nr. 3488/67, des Polizeiobermeisters Karl-Heinz Nachtigall, KPB Essen, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 366

**669 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines**
(Polizeimeister Dieter Post)

Der Regierungspräsident
25.2.4 - 2540 -

Düsseldorf, den 17. September 1982

Der am 18. 9. 1978 von der BPA VII ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 1, Listen-Nr. 307/78, am 28. 9. 78 erweitert auf Kl. 3, Listen-Nr. 348/78, des Polizeimeisters Dieter Post, KPB Wuppertal, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 366

**670 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines**
(Polizeiobermeister Günter Rachel)

Der Regierungspräsident
25.2.4 - 2540 -

Düsseldorf, den 17. September 1982

Der am 13. 3. 1973 von der KPB Wuppertal ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 3, Listen-Nr. 12/73, des Polizeiobermeisters Günter Rachel, KPB Wuppertal, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 366

**671 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dr.-Ing. E. Voosholz, Düsseldorf)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 20. September 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBI. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Erich Voosholz, Am Köhnen 62, 4000 Düsseldorf 13, die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Christoph Hülck ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 366

**672 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung
(Dr.-Ing. E. Voosholz, Düsseldorf)**

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 20. September 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Erich Voosholz, Am Köhnen 62, 4000 Düsseldorf 13, die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Wilhelm Kraft ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 367

Wirtschaft und Verkehr

**673 Kraftloserklärung
eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde
für den Gelegenheitsverkehr**

Der Regierungspräsident
53.53-04

Düsseldorf, den 20. September 1982

Der Auszug aus der der Fa. Peter Beckers KG „Strolchreisen“, Untergath 210, 4150 Krefeld am 28. 2. 1980 ausgehändigten und bis zum 27. 2. 1984 befristeten Genehmigungsurkunde für Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen nach § 48 Abs. 1 PBefG und für den Verkehr mit Mietomnibussen nach § 49 PBefG für den KOM KR-CN 815, Daimler, ist in Verlust geraten. Gem. § 17 Abs. 7 PBefG i. d. z. Zt. gültigen Fassung wird der Auszug für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 367

**674 Kraftloserklärung
eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde
für den Gelegenheitsverkehr**

Der Regierungspräsident
53.53-23

Düsseldorf, den 20. September 1982

Die Auszüge aus der dem Unternehmer Heinrich Maaßen, Grabenstr. 65, 4048 Grevenbroich am 27. 8. 1979 erteilten und bis zum 26. 8. 1983 befristeten Genehmigungsurkunde für Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen nach § 48 Abs. 1 PBefG und für den Verkehr mit Mietomnibussen nach § 49 PBefG für den KOM NE-AC 100 und den KOM NE-CT 100, Magirus-Deutz, KHD, sind in Verlust geraten.

Gem. § 17 Abs. 7 PBefG i. d. z. Zt. gültigen Fassung werden die Auszüge für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 367

**675 Kraftloserklärung eines Auszuges
aus der Genehmigungsurkunde
für den Gelegenheitsverkehr**

Der Regierungspräsident
53.53-01

Düsseldorf, den 20. September 1982

Der Auszug aus der der Fa. Autobus-Reise Betrieb Theo Pannenbecker KG, vertr. durch Theo Pannenbecker, Schanzenstr. 58, 4000 Düsseldorf, am 12. 3. 1982 ausgehändigten und bis zum 10. 3. 1986 befristeten Genehmigungsurkunde für Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen nach § 48 Abs. 1 PBefG und für den Verkehr mit Mietomnibussen nach § 49 PBefG sowie aus der Genehmigungsurkunde für Ferienzeitreisen nach § 48 Abs. 2 PBefG ist in Verlust geraten. Beide Auszüge wurden mit folgendem Wortlaut ausgestellt:

Gem. § 17 Abs. 8 PBefG wird von der Vorschrift des § 17 Abs. 2 Nr. 9 PBefG Befreiung erteilt.

Es dürfen gleichzeitig nur 18 KOM eingesetzt werden. Gem. § 17 Abs. 7 PBefG i. d. z. Zt. gültigen Fassung werden die Auszüge für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 367

**676 Ersatz-Erlaubnis
zum Betrieb eines Privatgleisanschlusses
(Fa. Mannesmann-Röhrenwerke AG, Düsseldorf)**

Der Regierungspräsident
53.72-01/4-82

Düsseldorf, den 20. September 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i. V. m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der z. Z. gültigen Fassung habe ich der Fa. Mannesmann-Röhrenwerke AG, Düsseldorf die Ersatz-Erlaubnis zum Betrieb eines Privatgleisanschlusses, angeschlossen über die Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz AG an den DB-Bahnhof Reisholz unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 367

Kulturelle Angelegenheiten

**677 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung
der Verordnung zum Schutze
von Landschaftsteilen im Bereich
des (ehem.) Kreises Moers
vom 30. 1. 1973**

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.25

Düsseldorf, den 20. September 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734) in Verbindung mit §§ 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980

(GV. NW. S. 528) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:10 000) schraffierte Fläche des Landschaftsteiles Nr. 43 „Mühlenfeld“ in der Stadt Moers. Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des (ehem.) Kreises Moers vom 30. 1. 1973 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Gem. § 34 des Ordnungsbehördengesetzes tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung 1 Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
– Höhere Landschafts-
behörde –

In Vertretung
Bock

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 367

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**678 Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Aufheben und Verkürzen
der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften
im Stadtgebiet Wülfrath
vom 5. 8. 1982**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) und des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20. 4. 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) wird von der Stadt Wülfrath als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Wülfrath vom 13. 7. 1982 für das Gebiet der Stadt Wülfrath folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte aufgehoben:

Silvester:

vom 31. 12. zum 1. 1.

Karneval:

vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag,
vom Montag zum Dienstag.

§ 2

Der Beginn der Sperrzeit wird für folgende Nächte bis 3.00 Uhr hinausgeschoben:

Karneval:

vom Donnerstag (Altweiberfastnacht) zum Freitag

Maifeiertag:

vom 30. 4. zum 1. 5. und
vom 1. 5. zum 2. 5.

Kirmes und Schützenfest:

vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag,
vom Montag zum Dienstag.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31. 12. 1995.

Stadt Wülfrath als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Wülfrath, den 5. August 1982

Der Stadtdirektor
Schiffmann

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 368

**679 2. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen
sowie auf Grundstücken an Straßen
und in unmittelbarer Nähe von Anlagen
im Gebiet der Gemeinde Issum vom 18. 4. 1975**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Gemeinde Issum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Issum vom 16. 6. 1982 für das Gebiet der Gemeinde Issum folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

In der Überschrift des § 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird das Wort „Unkrautbekämpfung“ gestrichen.

§ 2

Der § 15 Absatz 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Issum, den 7. Juli 1982

Gemeinde Issum
als örtliche
Ordnungsbehörde
gez. Schoof
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 368

680 Bekannmachung

Der Oberstadtdirektor der Landeshauptstadt Düsseldorf gibt bekannt:

Die am 11. 6. 1982 durch den Amtstierarzt festgestellte Brucellose ist erloschen.

Gemäß § 17 der Brucellose-Verordnung in der Fassung vom 22. 11. 1979 (BGBl. I S. 1949) gibt das Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf für das Stadtgebiet Düsseldorf das Erlöschen der Seuche hiermit bekannt.

Düsseldorf, den 7. September 1982

Stadt Düsseldorf als
Kreisordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor
Högener

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 369

681 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 12365847 und Nr. 19272269)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 12365847 und Nr. 19272269 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 17. Dezember 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 17. September 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 369

682 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 10396364 und Nr. 17154477)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 10396364 und Nr. 17154477 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 22. Dezember 1982

ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 22. September 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 369

683 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 2815611, 2403335, 2040103)

Die Sparkassenbücher Nr. 2815611, 2403335, 2040103 werden der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 22. September 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 369

684 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
(Nr. 4724316)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 4724316 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 21. September 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 369

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.